

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN EINSATZ VON ERS-EINWEISERN**I. Geltung**

Diese AGB regeln den Einsatz von durch die edilon)(sedra GmbH München zertifizierten ERS-Einweisern. Sie greifen, wenn für ein Projekt, bei dem ein EDILON ERS-Schienenbefestigungssystem eingebaut werden soll, ein zertifizierter ERS-Einweiser bei der edilon)(sedra GmbH München bestellt wurde. Diese AGB verstehen sich als Ergänzung zu den „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“ der edilon)(sedra GmbH München.

II. Angebot und Bestellung

1. Die Leistungen des ERS-Einweisers werden per Angebot allgemein definiert. Sie gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines ERS-Einweisers zu einem bestimmten Einsatztermin.
2. Der ERS-Einweiser ist unter Mitteilung eines konkreten Einsatztermins bei der edilon)(sedra GmbH, München zu bestellen.
3. Bei Verfügbarkeit eines ERS-Einweisers wird dessen Einsatz für einen bestimmten Termin bestätigt. Ist zum genannten Termin kein ERS-Einweiser vom ursprünglich angebotenen Stützpunkt verfügbar, so wird versucht, Ersatz von einem anderen Stützpunkt zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Mehrkosten können dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
4. Muss ein Termin verschoben werden, ist dies umgehend der edilon)(sedra GmbH München mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren.
5. Wird ein Einsatztermin verschoben, besteht kein Anspruch darauf, die bestellten Leistungen des ERS-Einweisers zu einem beliebigen Ersatztermin voll oder auch nur teilweise zu erhalten.
6. Der AG kann namentlich einen bestimmten ERS-Einweiser bestellen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entsendung dieser bestimmten Person. Die Disposition der ERS-Einweiser obliegt ausschließlich der edilon)(sedra GmbH, München.

III. Leistungserbringung

1. Der ERS-Einweiser dokumentiert seine Leistungen in Form eines Bautagesberichts. Nach Abschluss des ERS-Einbaus muss dieser von einem Zeichnungsberechtigten des AG auf der Baustelle durch Unterschrift bestätigt werden.
2. Kann der ERS-Einweiser aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat, seine Leistung nicht erbringen, so besteht kein Anspruch des AG gegenüber dem ERS-Einweiser oder der edilon)(sedra GmbH auf Schadenersatz.

IV. Abrechnung

Basis für die Abrechnung ist der vom ERS-Einweiser erstellte Bautagesbericht. Es wird mindestens eine Tagespauschale (8-Stunden-Tagschicht, ggfs. zzgl. ERS-spezifischer Werkzeuge) abgerechnet. Darüber hinausgehende Einsatzzeiten und/oder Leistungen werden entsprechend der im Angebot definierten Zuschlagssätze berechnet.

V. Leistungsumfang

Primäre Aufgabe des ERS-Einweisers ist es, die geforderte Qualität und den fachgerechten Einbau der ERS-Schienenbefestigung aus systemtechnischer Sicht sicherzustellen. Nach einer diesbezüglich ausführlichen, fernmündlichen Beratung und Information des AG umfassen die Leistungen des ERS-Einweisers auf der Baustelle im Weiteren ausschließlich:

1. Vorhalten von Reservematerial
2. Testweise Inbetriebnahme von bestelltem, ERS-spezifischem Werkzeug
3. Unterweisen des AG-Personals hinsichtlich der korrekten Verarbeitung der EDILON ERS-Produkte
4. Kontrolle und Dokumentation der Baustellenbedingungen (z.B. Lagerbedingungen des ERS-Materials) und des ERS-Einbaus
5. Freigabe der ERS-Schienenbefestigung zur Befahrung
6. Geben von Hinweisen zur Reinigung der ERS-spezifischen Werkzeuge und zur Entsorgung der ERS-Verpackungen
7. Rücknahme von Reserve- und Restmaterial (beides ist Eigentum der edilon)(sedra GmbH, München)

Der ERS-Einweiser ist nicht befugt oder berechtigt, folgende Aufgaben verantwortlich zu übernehmen:

8. Abnahme der Lage des ERS-Fahrbahnträgers (z.B. Gleistragplatte) und/oder Abnahme der Lage der Schienentröge
9. Abnahme von Gleislage und –geometrie
10. Freigabe zum Verguss oder Einbau des Vergussmaterials

Darüber hinaus gehören folgende Aufgaben explizit nicht zum Leistungsumfang des ERS-Einweisers:

11. Bauleitung und Baustellenorganisation
12. Abnahme der Schienentroggeometrie
13. Mitarbeit beim Einbau der ERS-Schienenbefestigung
14. Reinigung von vermietetem, ERS-spezifischem Werkzeug
15. Trennen und Sortieren der ERS-Verpackungsmaterialien

Vereinbarungen zur Erweiterung der Leistungen des ERS-Einweisers können ausschließlich mit der edilon)(sedra GmbH, München getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform. Der ERS-Einweiser ist dazu nicht befugt.

VI. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

edilon)(sedra GmbH, München, 29. August 2011